

**Hallen-Ordnung
für die Sporthalle der Gemeinde Heinersbrück
vom 17.03.2006**

1. Jeder Benutzer möge sich stets vor Augen halten, dass das Gebäude einschließlich seiner Einrichtungen Gemeingut ist. Es wird daher Jedem zur Pflicht gemacht, sich in der Sporthalle und den Nebenräumen entsprechend zu verhalten.
2. Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Peitz bzw. durch von ihm beauftragten Personen wahrgenommen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Die Sporthalle dient vorrangig sportlichen Zwecken.
4. Der Aufenthalt in der Sporthalle und ihren Nebenräumen ist nur während der laut Mietvertrag angesetzten Nutzungszeiten und für die entsprechende Mietergruppe gestattet. Zuschauern ist der Aufenthalt nur zu besonderen Veranstaltungen nach Antrag durch den Veranstalter/Mieter gestattet.
Die Sporthalle muss zum Ende der Benutzungszeit verlassen werden.
5. Den Nutzern/Mietern ist die Benutzung der Halle nur in den für sie festgesetzten Zeiten und unter Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters/Trainers (der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss) gestattet. Die Namen der Übungsleiter bzw. Gruppenverantwortlichen müssen dem Amt Peitz bei der Antragstellung auf Hallennutzung schriftlich mitgeteilt werden.
6. Alle Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Disziplin gewahrt, die Hallenordnung eingehalten und das Gebäude (einschließlich Fenster) beim Verlassen wieder verschlossen wird. Jeder Mieter/Nutzer wird für die Entsorgung von Abfällen u.ä. selbst verpflichtet. Angerichtete Schäden am Gebäude und/oder an den Einrichtungen sind unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde Heinersbrück bzw. dem Amt Peitz, Ordnungsamt zu melden.
7. Das Hallenkontrollbuch ist von allen Mietern/Nutzern gewissenhaft zu führen.
8. Der Hallenbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Turnschuhe müssen in den Umkleideräumen an bzw. ausgezogen werden. Bei Turnschuhen mit Profilsohlen ist darauf zu achten, dass die Sohlen frei von Verschmutzungen sind, um den Hallenboden nicht zu zerkratzen.
9. Werden Besucher zu besonderen Veranstaltungen zugelassen, haben sich diese nur in gekennzeichneten Bereichen aufzuhalten. Werden Ausstellungen oder ähnliche nichtsportliche Veranstaltungen durchgeführt, ist der Hallenboden durch geeignete Beläge zu schützen.
10. Benutzen Mieter/Nutzer Sportgeräte bzw. sportliche Einrichtungen des Eigentümers, sind diese pfleglichst zu behandeln und nach der Nutzung an die dafür vorgesehene Stelle zu beräumen.
11. Das Rauchen, der Genuss von alkoholischen Getränken und der Verzehr von Speisen in der Sporthalle und in den Nebenräumen ist strengstens untersagt. Das Verbot gilt auch für den Umgang mit offenem Feuer und das Zünden von pyrotechnischen Erzeugnissen.

12. Mit dem Abschluss eines Mietvertrages für die Sporthalle erhält der Mieter/Nutzer gegen Unterschrift einen Hallenschlüssel, für den er die volle Verantwortung übernimmt. Nach Beendigung eines Mietvertrages ist der Hallenschlüssel umgehend beim Amt Peitz, Ordnungsamt abzugeben. Der Schlüsselverantwortliche hat durch die Fürsorgepflicht für den Schlüssel, den Vermieter vor finanziellem und materiellem Schaden zu bewahren. Der Schlüssel ist durch ihn so zu verwahren, dass ein leichtfertiger Umgang (Verlust/missbräuchliche Nutzung/unerlaubte Nachfertigung u.ä.) ausgeschlossen wird. Die Kosten für Schäden, die dem Vermieter durch den leichtfertigen Umgang mit dem Hallenschlüssel entstehen, trägt der Mieter/Nutzer.

13. Verstöße gegen die Hallenordnung haben eine Abmahnung und ggf. einen Ausschluss von der Hallennutzung zur Folge.

14. Jeder Mieter/Nutzer ist verpflichtet, mit den verfügbaren Medien (Strom, Wasser, Wärme) sparsamst und verantwortungsbewusst umzugehen.

15. Das Manipulieren von technischen Anlagen und Geräten ist strengstens verboten.

16. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem ehemaligen Schulhofgelände und unmittelbar neben dem Sporthallenbereich ist für die Nutzer und seine Gäste verboten.

17. Für das Alarmieren von Rettungskräften im Fall einer akuten Gefahr ist jeder Nutzer über private Handy's verantwortlich. Der Vermieter stellt keinen Telefonanschluss in der Sporthalle zur Verfügung.

Peitz, den 27.03.2006

Elvira Hölzner
stellv. Amtsdirektorin

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnów, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnów-Preilack und der Stadt Peitz" Ausgabe 07/2006 vom 12.04.2006 veröffentlicht.